Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

EINGEGANGEN
18. Dez. 2018

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Buhck GmbH & Co. KG
Frau Lys Birgit Zorn
Postfach 1309
21495 Geesthacht

EINGEGANGEN
18. Dez. 2018

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.11.2018
Mein Zeichen: IV 633 - 65422/2018
Meine Nachricht vom: /

Katrin Kreide
Katrin.Kreide@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1750
Telefax: +49 431 988-6-141750

05.12.2018

Gemeinde Wiershop – Abfallwirtschaftszentrum Wiershop, Kreis Herzogtum Lauenburg
Geplante Vorhaben *südliche Erweiterung des Bodenabbaus* sowie *südliche Erweiterung der bestehenden DK II-Deponie*

Sehr geehrte Frau Zorn,

mit o.g. Schreiben bitten Sie um Vorprüfung, ob für die geplanten Vorhaben in der Gemeinde Wiershop ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist und um Prüfung der Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Festsetzungen des Regionalplans.

Es ist beabsichtigt, die genehmigte Deponie Jahn (Deponieklasse II) südlich zu erweitern. Vorlaufend vor der Errichtung der Deponie soll auf derselben Vorhabenfläche der dort befindliche Bodenschatz abgebaut und verwertet werden.

Bei der Vorhabenfläche für den geplanten Bodenabbau sowie die Errichtung und der Betrieb der Erweiterung der Deponie Jahn handelt es sich um die Flurstücke 29/1, 27/1 und tlw. 21/4 des Flurs 5, Gemarkung Wiershop, Gemeinde Wiershop.

Die geplante Abbaufläche hat insgesamt eine Größe von knapp 9,9 ha und wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Sie schließt südlich an die Fläche der planfestgestellten Deponie Jahn (Flurstück 81) an.

Landesplanerische Bewertung

Wir teilen Ihnen mit, dass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet wird.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.V.m. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) prüft die zuständige Landesplanungsbehörde in einem besonderen Verfahren

die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 Raumordnungsverordnung (RoV). Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Im hiesigen Fall liegt mit der geplanten Deponie ein solches Vorhaben vor. Nach § 1 Nr. 4 RoV ist für die Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedarf, die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach §§ 14 ff. LaplaG, §§ 15 f. ROG vorgesehen.

Gemäß 16 Absatz 2 Satz 1 ROG kann jedoch von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.

Eine ausreichende Berücksichtigung landesplanerischer Erfordernisse erfolgt in dem durchzuführen den Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Absatz 2 KrWG können raumordnerische und landesplanerische Erfordernisse vorgetragen und umfassend berücksichtigt werden. Die Landesplanung ist als Träger öffentlicher Belange im durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zu beteiligen und wird um eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Das geplante Bodenabbauvorhaben übersteigt nicht den raumordnerisch relevanten Schwellenwert von 10 ha nach § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung für das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende Berücksichtigung landesplanerischer Belange in dem durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach § 11a LNatschG.

In der Karte des Landesentwicklungsplans 2010 ist für den Bereich der Vorhabenfläche ein Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt.

Nach der Karte der Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I liegt westlich des Vorhabens ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, nord-östlich ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie nördlich eine zentralen Abfallbeseitigungsanlage. Die Anlage soll mit dem geplanten Vorhaben erweitert und langfristig gesichert werden.

Nach den Erläuterungen zu Ziffer 4.6 des Regionalplans für den Planungsraum I beinhaltet die Darstellung von Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen keine Negativaussage des Inhalts, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen. Die landesplanerische Beurteilung solcher Vorhaben erfolgt im Einzelfall anhand der Aussagen des Regionalplans zu den jeweils betroffenen Flächen.

Der betroffene Bereich liegt zudem im regionalen Grünzug. Die Ausweisung regionaler Grünzug bedeutet nach der Erläuterung zu Ziffer 4.2 des Regionalplans für den Planungsraum I, dass Einrichtungen der technischen Infrastruktur, die in den regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, so auszuführen sind, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Diese Ausweisung ist bei der Beurteilung des Vorhabens im Rahmen der Fachverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Die Abwägung der konkurrierenden Ansprüche ist jeweils im Einzelfall durchzuführen und bleibt der abschließenden Beurteilung der örtlich bedeutsamen Aspekte und Detailfragen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überlassen.

Im Ergebnis erfordert die Lage des Vorhabens eine eingehende Prüfung im anstehenden Genehmigungsverfahren. Die abschließende Stellungnahme der Landesplanung erfolgt im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann daher abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kreide

(Kreide)